

Konzernerklärung zur Unternehmensführung der Gesellschaft

Vorstand und Aufsichtsrat berichten jährlich im Corporate Governance-Bericht über die Corporate Governance des Unternehmens. Dieser ist ebenso wie die Entsprechenserklärung Bestandteil der Konzernklärung zur Unternehmensführung der Gesellschaft gemäß § 315d HGB i. V. m. § 289f HGB. Mit dem Deutschen Corporate Governance Kodex sollen die in Deutschland geltenden Regeln für Unternehmensleitung und -überwachung für nationale wie internationale Investoren transparent gemacht werden. In seinen Bestimmungen und Regeln geht der Kodex auf die Bereiche Aktionärsinteressen, Vorstand und Aufsichtsrat, Durchsichtigkeit der Unternehmensführung und die Aufgaben des Abschlussprüfers ein. Vorstand und Aufsichtsrat der NFON AG sehen sich den Interessen der Aktionäre und damit den Empfehlungen und Anregungen des Deutschen Corporate Governance Kodex („Kodex“) verpflichtet. Ebenso sorgen Vorstand und Aufsichtsrat im Einklang mit den Prinzipien der sozialen Marktwirtschaft für den Fortbestand des Unternehmens und seine nachhaltige Wertschöpfung. Diese Prinzipien verlangen nicht nur Legalität, sondern auch ethisch fundiertes, eigenverantwortliches Verhalten (Leitbild des Ehrbaren Kaufmanns). Über mögliche Abweichungen von den Empfehlungen des Kodex berichten Vorstand und Aufsichtsrat sowohl in der Entsprechenserklärung als auch in den folgenden ausführlichen Erläuterungen, bezogen auf den Kodex in seiner Fassung vom 07. Februar 2017.

Entsprechenserklärung zum Corporate Governance Kodex

Gemäß § 161 Aktiengesetz erklären Vorstand und Aufsichtsrat der NFON AG mit der Entsprechenserklärung, welchen Empfehlungen des vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des elektronischen Bundesanzeigers bekannt gegebenen „Deutschen Corporate Governance Kodex“ in der Fassung vom 07. Februar 2017 entsprochen wurde und wird, oder welche Empfehlungen nicht angewendet wurden oder werden.

3.8 Für den Aufsichtsrat wurde eine D&O-Versicherung abgeschlossen. Die Vergütung des Aufsichtsrats ist so bemessen, dass diese zurzeit keinen Raum für einen Selbstbehalt für den Aufsichtsrat bzw. die Prämie für eine Selbstbehaltversicherung lässt.

4.2.5 Die Hauptversammlung vom 09. April 2018 hat beschlossen, dass im Jahresabschluss und Konzernabschluss der NFON AG die in §§ 285 Nr. 9 lit. a) Satz 5 bis 8, 314 Abs. 1 Nr. 6 lit. a) Satz 5 bis 8 HGB verlangten Angaben unterbleiben. Dieser Beschluss gilt für die Jahres- und Konzernabschlüsse der NFON AG für die Geschäftsjahre 2018 bis einschließlich 2022, längstens jedoch bis zum 08. April 2023. Demzufolge werden die Vorstandsvergütungen nicht individualisiert unter Verwendung der im Corporate Governance Kodex als Anlage zur Verfügung gestellten Tabellen im Vergütungsbericht wiedergegeben.

5.3.1 Solange der Aufsichtsrat aus vier Personen besteht, werden keine Ausschüsse gebildet, in denen der Aufsichtsratsvorsitzende oder ein anderes Mitglied des Aufsichtsrats einen weiteren Vorsitz innehaben könnte, da die Besetzung der Ausschüsse quasi gleich der Besetzung des Aufsichtsrats wäre.

5.3.2 Solange der Aufsichtsrat aus vier Personen besteht, nimmt der Aufsichtsrat in seiner Gesamtheit die Aufgaben eines Prüfungsausschusses wahr.

5.3.3 Für die Bildung eines Nominierungsausschusses gelten die gleichen Überlegungen wie für die übrigen Ausschüsse.

5.4.6 Angesichts der Erfahrungen mit der Arbeitsbelastung durch das Mandat beim Vorsitzenden des Aufsichtsrats, beim stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrats sowie bei einfachen Mitgliedern des Aufsichtsrats in der Gesellschaft hat die Hauptversammlung vom 09. April 2018 beschlossen, dass lediglich der Aufsichtsratsvorsitz bei der Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder berücksichtigt werden soll.

7.1.2 Der Konzernabschluss wird aufgrund des umfangreichen Konsolidierungsaufwandes innerhalb von vier Monaten nach Geschäftsjahresende erstellt. Die Quartalsmitteilungen und der Halbjahresbericht werden ebenfalls aufgrund des hohen Konsolidierungsaufwandes entsprechend der Börsenordnung und des Transparenzrichtlinien-Umsetzungsgesetzes spätestens innerhalb von zwei bzw. drei Monaten nach Ende des Berichtszeitraums veröffentlicht.

München, 10. April 2019

Grundsätzliche Informationen über den Aufbau der Unternehmensführung und die zugrunde liegenden Regeln

Die NFON AG mit Sitz in München untersteht dem deutschen Aktienrecht und verfügt über die Organe Vorstand, Aufsichtsrat und Hauptversammlung. Die Unternehmensführung basiert auf einer engen und vertrauensvollen Zusammenarbeit aller Organe sowie einem regen und stetigen Informationsfluss zwischen ihnen. Insbesondere auf der Hauptversammlung können die Aktionäre Fragen an die Unternehmensleitung stellen und ihr Stimmrecht ausüben.

Verantwortung zu übernehmen, gehört zum Selbstverständnis der NFON. Das Unternehmen übernimmt Verantwortung für Produkte und Prozesse, Mitarbeiter, Kunden und Partner genauso wie für Umwelt und Gesellschaft. Dabei pflegt das Unternehmen einen offenen Umgang und befindet sich in einem kontinuierlichen Dialog mit seinen Stakeholdern. Für deutsche Aktiengesellschaften ist ein duales Führungssystem, zusammengesetzt aus Vorstand und Aufsichtsrat, gesetzlich vorgeschrieben. Satzungsgemäß besteht der Aufsichtsrat der NFON AG aus vier von der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern. Aus der Mitte des Aufsichtsrats werden der Vorsitzende und ein stellvertretender Vorsitzender gewählt. In der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats, die sich das Gremium selbst gegeben hat, wird dessen Arbeitsweise geregelt.

Satzungsgemäß finden die Sitzung des Aufsichtsrats der NFON AG einmal im Kalendervierteljahr statt, wobei zwei Sitzungen kalenderhalbjährlich stattzufinden haben. Außerordentliche Sitzungen werden vom Aufsichtsratsvorsitzenden nach Bedarf und pflichtgemäßem Ermessen einberufen. Beschlüsse des Aufsichtsrats werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder an der Beschlussfassung teilnimmt. Außerhalb von Sitzungen sind schriftliche, fernschriftliche, fernkopierte, fernmündliche oder telegraphische Beschlussfassungen oder Beschlussfassungen per E-Mail oder Videokonferenz zulässig.

Der Aufsichtsrat kann entsprechend der Satzung eine oder mehrere Personen zum Vorstand der Gesellschaft berufen. Der Vorstand der NFON AG setzt sich derzeit aus drei Mitgliedern zusammen. Der Vorstand leitet das Unternehmen mit dem Ziel nachhaltiger Wertschöpfung in eigener Verantwortung und im Unternehmensinteresse, also unter Berücksichtigung der Belange der Aktionäre, seiner Arbeitnehmer und der sonstigen dem Unternehmen verbundenen Gruppen.

Gemäß der vom Aufsichtsrat erlassenen Geschäftsordnung führt der Vorstand die Geschäfte der Gesellschaft nach einheitlichen Plänen und Richtlinien. Dabei trägt der Vorstand gemeinsam die Verantwortung für die gesamte Geschäftsführung der Gesellschaft. Im Rahmen der Gesamtverantwortung für die Geschäftsführung arbeiten die drei Vorstandsmitglieder in ihrem jeweils zugewiesenen Aufgabenbereich kollegial und vertrauensvoll zum Wohle des Unternehmens zusammen. Der Vorstand entwickelt die strategische Ausrichtung des Unternehmens und stimmt diese mit dem Aufsichtsrat ab. Neben der Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und der unternehmensinternen Richtlinien, auch in den Konzerngesellschaften, sorgt der Vorstand ebenso für ein angemessenes Risikomanagement und -controlling im Unternehmen. Näheres beschreibt der Risiko- und Chancenbericht im Konzernlagebericht. Sitzungen des Vorstands finden in regelmäßigen Abständen, nach Möglichkeit zweiwöchentlich, statt.

Ausschüsse des Aufsichtsrats

Wegen der Größe des Unternehmens und der durch die Satzung bestimmten Anzahl der Mitglieder des Aufsichtsrats wird in der Regel auf die Bildung von Ausschüssen oder Gremien verzichtet. Aus diesem Grund beschließt und überprüft der Aufsichtsrat als Ganzes Fragen zum Thema des Vergütungssystems für den Vorstand einschließlich der wesentlichen Vertragselemente. Ebenso nimmt der Aufsichtsrat in seiner Gesamtheit die Aufgabe des Prüfungsausschusses wahr. Damit übernimmt der Vorsitzende des Aufsichtsrats zugleich die Aufgaben des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Mindestens ein Mitglied des Aufsichtsrats verfügt über die geforderten besonderen Kenntnisse im Bereich der Rechnungslegung.

Zusammenwirken von Vorstand und Aufsichtsrat – Diversität

Die nachhaltige Steigerung des Unternehmenswertes ist das gemeinsame Ziel der engen Zusammenarbeit von Vorstand und Aufsichtsrat. In regelmäßigen Abständen erörtern Vorstand und Aufsichtsrat den Stand der abgestimmten strategischen Ausrichtung des Unternehmens. Über alle für das Unternehmen relevanten Fragen der Planung, der Geschäftsentwicklung, der Risikolage, des Risikomanagements, der internen Rechnungslegung und der Compliance informiert der Vorstand den Aufsichtsrat ebenfalls regelmäßig. Der Vorstand berichtet über eventuelle Abweichungen des Geschäftsverlaufs von den aufgestellten Plänen und Zielen und begründet diese. Die Art und Weise, wie der Vorstand informieren und berichten muss, hat der Aufsichtsrat in der Geschäftsordnung für den Vorstand festgelegt. Für Entscheidungen oder Maßnahmen, die die Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage des Unternehmens grundlegend verändern, und über Geschäfte von wesentlicher Bedeutung sind in der Geschäftsordnung des Vorstands Zustimmungsvorbehalte zugunsten des Aufsichtsrats bestimmt.

Die NFON AG hat gemäß den Bestimmungen des Deutschen Corporate Governance Kodex für die Mitglieder des Vorstands eine D&O-Versicherung abgeschlossen. Für diese Versicherung gilt der Selbstbehalt von mindestens 10 % des Schadens bis mindestens zur Höhe des Eineinhalbfachen der festen jährlichen Vergütung des Vorstandsmitglieds gemäß § 93 Abs. 2 AktG. Für den Aufsichtsrat wurde ebenfalls eine D&O-Versicherung abgeschlossen. Diese Versicherung enthält zurzeit keinen Selbstbehalt für den Aufsichtsrat.

Diversitätskonzept

Das Thema Diversität ist für die gesamten NFON-Gruppe von essenzieller Bedeutung. Der Aufsichtsrat hat stets im Sinne des Aktiengesetzes und des Corporate Governance Kodex das Thema Diversität bei seiner Zusammensetzung und den entsprechenden Wahlvorschlägen an die Hauptversammlung zu beachten. Hierzu zählt nicht nur die gemäß Aktiengesetz und Corporate Governance Kodex empfohlene Zusammensetzung des Aufsichtsrats mit weiblichen und männlichen Mitgliedern, sondern auch die Berücksichtigung der Erfahrung der einzelnen Mitglieder gemessen am Alter, der Berufserfahrung und der Internationalität. Maßgebliche Leitlinie für Wahlvorschläge ist das Unternehmensinteresse, respektive die mit Ziffer 5.4.1 Satz 1 des Kodex festgelegten Anforderungen an die Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen eines Aufsichtsrats. Darüber hinaus soll der Aufsichtsrat für seine Zusammensetzung die Anzahl der

unabhängigen Aufsichtsratsmitglieder im Sinn von Ziffer 5.4.2 des Kodex angemessen berücksichtigen. Demnach schlägt der Aufsichtsrat – nach einem entsprechend geführten Bewerbungs- bzw. Vorschlagsverfahren und unter Berücksichtigung einer ausgewogenen Zusammensetzung des Aufsichtsrats nach Kenntnis, Fähigkeit, Erfahrung und Unabhängigkeit – die am besten geeigneten Kandidatinnen bzw. Kandidaten vor.

Um eine unabhängige Beratung und Überwachung des Vorstands durch den Aufsichtsrat zu gewährleisten, sieht die Geschäftsordnung des Aufsichtsrats vor, dass mehr als die Hälfte der Mitglieder des Aufsichtsrats unabhängig im Sinne des Deutschen Corporate Governance Kodex sein sollen. Nach Einschätzung des Aufsichtsrats bestehen derzeit bei keinem Aufsichtsratsmitglied konkrete Anhaltspunkte für relevante Umstände oder Beziehungen, insbesondere zum Unternehmen, zu Mitgliedern des Vorstands oder zu anderen Aufsichtsratsmitgliedern, die einen wesentlichen und nicht nur vorübergehenden Interessenkonflikt begründen könnten und die deshalb gegen die Unabhängigkeit sprächen. Kein Mitglied des Aufsichtsrats übt Organfunktionen oder Beratungsaufgaben bei wesentlichen Wettbewerbern aus.

Darüber hinaus ist im Aktiengesetz sowie im Kodex festgelegt, dass der Aufsichtsrat börsennotierter Gesellschaften für den Anteil von Frauen Zielgrößen definiert. Gegenwärtig befindet sich eine Frau im Aufsichtsrat der Gesellschaft. Mit Beschluss vom 23. April 2018 wurde als Zielgröße für den Zeitraum bis spätestens 22. April 2023 ein Frauenanteil von 25 % festgelegt.

Unter den gleichen Voraussetzungen ist die Neuregelung der Besetzung von Vorstandspositionen zu betrachten. Wie für den Aufsichtsrat, so gilt auch hier, dass das Interesse des Unternehmens maßgebliche Leitlinie für die Besetzung von Führungspositionen ist. Im Falle der Vorstandspositionen gilt es darüber hinaus, die Kontinuität in der anstehenden strategischen Weiterentwicklung des Unternehmens zu gewährleisten. In Übereinstimmung mit den Regelungen im Aktiengesetz und im Deutschen Corporate Governance Kodex hat der Aufsichtsrat deswegen eine Zielgröße von 25 % für den Anteil von Frauen im Vorstand für den Zeitraum bis 22. April 2023 beschlossen. Dementsprechend wird der Aufsichtsrat das Thema Diversität bei der Suche nach fachlich geeigneten Kandidatinnen bzw. Kandidaten für neu zu besetzende Vorstandspositionen berücksichtigen.

Daneben ist der Vorstand verpflichtet, eine Zielgröße für den Frauenanteil in der ersten und, soweit vorhanden, auch in der zweiten Führungsebene unterhalb des Vorstands festzulegen. Als erste Führungsebene unterhalb des Vorstands wurden vom Vorstand die Geschäftsführer der ausländischen Gesellschaften sowie die Vice Presidents im Inland bzw. ihnen gleichgestellte Stabsfunktionen im Unternehmen definiert. Über eine zweite Führungsebene unterhalb des Vorstands verfügt die NFON-Gruppe nicht. Für die NFON AG hat der Vorstand mit Datum vom 21. April 2018 festgelegt, dass der Frauenanteil in der ersten Führungsebene unterhalb des Vorstands mindestens 22 % betragen soll. Diese Zielgröße ist bereits erreicht.

Vergütung von Vorstand und Aufsichtsrat

Die NFON AG weicht gemäß Beschluss der ordentlichen Hauptversammlung vom 09. April 2018 von der individualisierten Offenlegung gem. §§ 285 Nr. 9 lit. a) Satz 5 bis 8, 314 Abs. 1 Nr. 6 lit. a) Satz 5 bis 8 HGB ab. Die Grundzüge des Vergütungssystems und die zusammengefasste Vorstandsvergütung ist im Vergütungsbericht dargestellt.

Die Mitglieder des Aufsichtsrats der NFON AG erhalten – neben der Erstattung von Auslagen gemäß der Satzung der NFON AG – folgende Barvergütung:

- a) eine nach Ablauf des Geschäftsjahres zahlbare Grundvergütung von 40.000,00 EUR für den Aufsichtsratsvorsitzenden und von 25.000,00 EUR für die übrigen Aufsichtsratsmitglieder (jeweils zzgl. etwaig anfallender Umsatzsteuer);
- b) für jede Sitzung des Aufsichtsrats (Plenum), an der sie vollständig teilgenommen haben, zusätzlich ein nach Ablauf des Geschäftsjahres zahlbares Sitzungsgeld von 1.000,00 EUR (zzgl. etwaig anfallender Umsatzsteuer).

Mit dieser Vergütung sind auch eventuelle Mitgliedschaften und Vorsitze in Ausschüssen abgegolten. Aufsichtsratsmitglieder, die nur während eines Teils des Geschäftsjahres dem Aufsichtsrat angehören oder den Vorsitz im Aufsichtsrat führen, erhalten die in lit. a) jeweils maßgebliche Vergütung pro rata temporis. Dabei erfolgt eine Aufrundung auf volle Monate.

Die Vergütung gemäß vorstehenden lit. a) und b) erhalten die Aufsichtsratsmitglieder auch in den folgenden Geschäftsjahren, es sei denn, die Hauptversammlung beschließt etwas anderes. Die Vergütung der Vorstände enthält einen mehrjährigen, variablen Vergütungsbestandteil in Form von Aktienoptionen. Die Aktienoptionen haben eine Wartezeit von vier Jahren und sind an die Erreichung eines Erfolgszieles gebunden.

Interessenkonflikte

Vorstand und Aufsichtsrat sind dem Unternehmensinteresse verpflichtet und dürfen bei ihren Entscheidungen und im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit weder persönliche Interessen verfolgen noch anderen Personen Vorteile gewähren oder Geschäftschancen, die dem Unternehmen zustehen, für sich nutzen. Jedes Vorstandsmitglied legt Interessenkonflikte dem Aufsichtsrat offen und informiert die übrigen Mitglieder des Vorstands. Ebenso legt jedes Aufsichtsratsmitglied Interessenkonflikte dem Aufsichtsrat gegenüber offen. Über aufgetretene Interessenkonflikte und deren Behandlung informiert der Aufsichtsrat in seinem Bericht an die Hauptversammlung. Im Jahr 2018 sind keine offenlegungspflichtigen Interessenkonflikte entstanden.

Effizienzprüfung

Der Aufsichtsrat überprüft in einem regelmäßigen Turnus die Effizienz seiner Tätigkeit. Da sich der Aufsichtsrat der NFON AG erst kürzlich konstituiert hat, hat in diesem Jahr noch keine Effizienzprüfung stattgefunden. Über den Turnus der Effizienzprüfungen wird der Aufsichtsrat noch beraten.

Aktionäre und Hauptversammlung

Der Vorstand beruft mindestens einmal im Jahr die Hauptversammlung ein. Die Aktionäre nehmen auf der Hauptversammlung den festgestellten Konzern- bzw. Jahresabschluss und die entsprechenden Lageberichte bzw. den zusammengefassten Lagebericht entgegen, beschließen gegebenenfalls über die Verwendung des Bilanzgewinns und über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats und des Vorstands. Ebenfalls wählen die Teilnehmer der ordentlichen Hauptversammlung in jedem Geschäftsjahr den Abschlussprüfer neu.

In der Hauptversammlung nehmen die Aktionäre der NFON AG ihre Mitverwaltungs- und Kontrollrechte wahr. Sie haben die Möglichkeit, ihre Stimmrechte selbst auszuüben oder es durch einen Bevollmächtigten ihrer Wahl – auch durch eine Vereinigung von Aktionären – ausüben zu lassen. Zudem wird den Aktionären die persönliche Wahrnehmung ihrer Rechte erleichtert, indem die Gesellschaft einen Stimmrechtsvertreter zur Verfügung stellt, der auch während der Hauptversammlung zu erreichen ist. Die Gesellschaft veröffentlicht die für die Hauptversammlung verlangten Unterlagen zusammen mit der Tagesordnung für die Aktionäre leicht zugänglich auf der Internetseite. Zugleich werden die Unterlagen den Aktionären durch ihre Banken direkt übermittelt. Die Satzung sieht nicht die Möglichkeit einer Briefwahl vor.

Selbstverständlich liegt es im Interesse der Gesellschaft und auch im Interesse der Aktionäre, die Hauptversammlung zügig abzuwickeln. Satzungsgemäß steht dem Versammlungsleiter entsprechend die Möglichkeit zur Verfügung, das Frage- und Rederecht der Aktionäre zeitlich angemessen zu beschränken. Bedingt durch einen hohen organisatorischen Aufwand ist eine komplette Internetübertragung der Hauptversammlung nicht vorgesehen.

Transparenz

Corporate Governance bedeutet für die NFON AG eine verantwortungsbewusste und transparente Führung und Kontrolle des Unternehmens. Dazu gehört insbesondere die Gleichbehandlung der Aktionäre bei der Weitergabe von Informationen. Der Aufsichtsratsvorsitzende ist bereit, in angemessenem Rahmen mit Investoren über aufsichtsratspezifische Themen Gespräche zu führen. Das sind Themen, für die der Aufsichtsrat allein verantwortlich ist und die von ihm allein zu entscheiden sind. Bei Fragen, die nur gemeinsam von Vorstand und Aufsichtsrat zu entscheiden sind, werden Gespräche entweder allein vom Vorstand oder vom Aufsichtsratsvorsitzenden zusammen mit dem Vorstand geführt.

Allen Aktionären, Finanzanalysten und vergleichbaren Adressaten werden sämtliche neue Tatsachen unverzüglich zur Verfügung gestellt. Dies beinhaltet die Verbreitung der Informationen in Deutsch und in Englisch sowohl auf der Internetseite der NFON AG als auch die Nutzung von Systemen, die eine gleichzeitige Veröffentlichung von Informationen im In- und Ausland gewährleisten.

Wesentliche wiederkehrende Veröffentlichungen und Termine werden im Finanzkalender mit ausreichendem Zeitvorauslauf publiziert. Entsprechend den gesetzlichen Vorgaben informiert die NFON AG auf ihrer Internetseite, wenn Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats sowie ihnen nahestehende Personen Aktien oder sich darauf beziehende Derivate erworben oder veräußert haben. Laut Artikel 19 der Marktmissbrauchsverordnung (MAR) sind diese Personen verpflichtet, Transaktionen zu melden, wenn der Wert im Kalenderjahr 5.000 EUR erreicht oder überschreitet.

Über die gesetzliche Pflicht zur unverzüglichen Mitteilung und Veröffentlichung von Geschäften in Aktien der Gesellschaft hinaus soll der Besitz von Aktien der Gesellschaft oder sich darauf beziehende Finanzinstrumente von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern angegeben werden, wenn er direkt oder indirekt größer als 1% der von der Gesellschaft ausgegebenen Aktien ist. Da der Gesamtbesitz aller Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder 1% der von der Gesellschaft ausgegebenen Aktien nicht übersteigt, wird der Gesamtbesitz nicht weiter aufgeführt.

Rechnungslegung

Anteilseigner und Dritte werden vor allem durch den Konzernabschluss und – während des Geschäftsjahres – zusätzlich durch die Quartalsmitteilungen und den Halbjahresfinanzbericht informiert. Abweichend von der Empfehlung des Kodex werden die Quartalsmitteilung und der Halbjahresfinanzbericht aufgrund des hohen Konsolidierungsaufwandes entsprechend der Börsenordnung und dem Wertpapierhandelsgesetz spätestens innerhalb von zwei bzw. drei Monaten nach Ende des Berichtszeitraums veröffentlicht.

Der Konzernabschluss und die Zwischenmitteilungen werden nach den International Financial Reporting Standards (IFRS), wie sie in der EU anzuwenden sind, aufgestellt. Der gesetzlich vorgeschriebene und für die Besteuerung und Dividendenauszahlung maßgebliche Jahresabschluss wird nach den Vorschriften des HGB erstellt. Ein internes Kontrollsystem und einheitliche Bilanzierungsgrundsätze stellen sicher, dass ein angemessenes Bild der Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage sowie der Zahlungsströme aller Konzerngesellschaften wiedergegeben wird. Darüber hinaus stellt der Vorstand ein angemessenes Risikomanagement- und Kontrollsystem im Unternehmen sicher.

Zeitnah und regelmäßig unterrichtet der Vorstand den Aufsichtsrat über bestehende Risiken und ihre Entwicklung. Der Aufsichtsrat berät über das Risikomanagement und ist vor dem Hintergrund des § 107 Abs. 3 AktG in der Fassung des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes (BilMoG) explizit mit der Überwachung der Wirksamkeit des Risikomanagementsystems, der internen Kontrollsysteme und Revisionssysteme, des Rechnungslegungsprozesses und der Abschlussprüfung, insbesondere deren Unabhängigkeit, befasst. Eine Aufstellung der Beziehung zu Aktionären, die im Sinne des IAS 24 als nahestehende Personen zu qualifizieren sind, veröffentlicht die Gesellschaft innerhalb ihres Konzernabschlusses.

Abschlussprüfung

Der Aufsichtsrat hat, dem Beschluss der Hauptversammlung vom 09. April 2018 folgend, die KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, München, mit der Prüfung des Jahres- und Konzernabschlusses 2018 beauftragt. Mit dem Abschlussprüfer wurde gemäß den Empfehlungen des Kodex vereinbart, dass er den Aufsichtsratsvorsitzenden unverzüglich über Ausschluss- und Befangenheitsgründe unterrichtet, die während der Prüfung auftreten, soweit diese nicht unverzüglich beseitigt werden. Zudem berichtet der Abschlussprüfer sofort über alle für die Aufgabe des Aufsichtsrats wesentlichen Feststellungen und Vorkommnisse, die sich bei der Durchführung der Abschlussprüfung ergeben. Falls der Abschlussprüfer Tatsachen feststellt, die eine Unrichtigkeit der vom Vorstand und Aufsichtsrat abgegebenen Compliance zum Kodex nach § 161 AktG ergeben, wird er den Aufsichtsrat informieren bzw. dies im Prüfungsbericht vermerken.

Compliance

Der Vorstand hat für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und der unternehmensinternen Richtlinien zu sorgen und wirkt auf deren Beachtung durch die Konzernunternehmen hin (Compliance). Fragen der Compliance sind regelmäßig Gegenstand der Beratung zwischen dem Aufsichtsrat bzw. Aufsichtsratsvorsitzenden und dem Vorstand. Die Unternehmenskultur der NFON-Gruppe ist von Vertrauen und gegenseitigem Respekt sowie dem Willen zur strikten Einhaltung von Gesetzen und internen Regelungen geprägt. Dennoch sind Rechtsverstöße durch individuelles Fehlverhalten nie ganz auszuschließen. Beschäftigte und Dritte haben die Möglichkeit, Fehlverhalten im Unternehmen zu melden (Whistleblower-System). Das Unternehmen setzt alles daran, dieses Risiko so weit wie möglich zu minimieren, Fehlverhalten aufzudecken und konsequent zu verfolgen. Von zentraler Bedeutung ist die Beachtung rechtlicher und ethischer Regeln und Grundsätze. Regeln und Grundsätze sind, wie auch der verantwortungsbewusste Umgang mit Insiderinformationen, in der Compliance-Richtlinie festgeschrieben. Allen Mitarbeitern dient sie zur Orientierung für ein integriertes Verhalten im Geschäftsverkehr. Führungskräfte und Mitarbeiter werden zur Compliance-Richtlinie geschult.

Angaben zu Unternehmensführungspraktiken, die über die gesetzlichen Anforderungen hinaus angewandt werden

Die NFON-Gruppe wird selbstverständlich im Einklang mit den gesetzlichen Anforderungen geführt. Die Werte, die einer guten Corporate Governance zugrunde liegen, verlangen nicht nur nach Legalität. Sie basieren ganz wesentlich auch auf ethisch fundiertem und eigenverantwortlichem Verhalten. Auf dem Weg, dem Kunden die Freiheit in der Businesskommunikation zu bringen, folgen Vorstand, Aufsichtsrat und alle Mitarbeiter fünf Werten.

Agilität – Exzellenz – Innovation – Teamgeist – Kundenorientierung

NFON verfolgt Strategien nicht sklavisch buchstabengetreu. Indem wir eine Fehlerkultur leben und Menschen in die Lage versetzen, ihre eigenen Entscheidungen zu treffen, erhöhen wir die Bereitschaft Verantwortung zu übernehmen. Unsere Mitarbeiter sind unser höchstes Gut. Wir erkennen Potenziale, entwickeln und nutzen sie. Dabei geben wir jedem unserer Mitarbeiter den Freiraum, eine außerordentliche Leistung zu erbringen. Das ist die Voraussetzung dafür, dass sich jeder NFON-Mitarbeiter stetig weiterentwickelt und Exzellenz in seinem Bereich erlangt. Denn es gibt immer etwas zu verbessern. Deswegen ist es uns besonders wichtig, unsere Ziele als Einheit zu verwirklichen. Kundenorientierung ist für uns nicht nur ein Schlagwort. Unsere Kunden sind unsere Freunde und uns liegt viel daran, jeden Kunden mit unserer offenen, transparenten und persönlichen Kommunikation anzusprechen. Wir möchten jeden Tag ein Lächeln in jedermanns Gesicht zaubern.